

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef8dcdbd8-9050-3415-8da8-40baa846faa8>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 145 HGB - Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) ¹Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigem Grund ein Liquidator durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. ²Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter ([§ 144 Absatz 1](#)),
2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters ([§ 144 Absatz 2](#)),
3. der gemeinsame Vertreter ([§ 144 Absatz 3](#)) und
4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist ([§ 143 Absatz 2 Satz 2](#)).

(3) ¹Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. ²Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. ³Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. ⁴Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

